

LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils von der Verbandsversammlung beschlossene
Satzung nebst Änderungssatzungen)

Gemeindeverwaltungsverband „Höri“
Sitz Gaienhofen

Landkreis Konstanz

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jugendmusikschule

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418), § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat die Verbandsversammlung am 22.07.2015, geändert am 29.11.2017 und 10.12.2019, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jugendmusikschule beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für den Besuch der Jugendmusikschule Höri sind Unterrichtsgebühren nach Maßgabe der nachstehenden Gebührensatzung zu bezahlen. Die Unterrichtsstunde dauert im Musikgarten 45 Minuten, bei der musikalischen Früherziehung 45 Minuten, bei der musikalischen Grundausbildung 45 Minuten, beim Instrumentalunterricht 30 Minuten sowie den Chorgruppen, Spielkreisen und Orchestergruppen 45 Minuten.

In begründeten Ausnahmefällen kann beim Instrumentaleinzelunterricht 30 Minuten eine Verlängerung der Unterrichtszeit vereinbart werden. Hierbei fällt die Gebühr je Verlängerungsminute in Höhe von 2,47 € an.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die gesetzlichen Vertreter der Schüler/innen verpflichtet. Werden ausnahmsweise volljährige Schüler/innen unterrichtet, so sind diese selbst zur Zahlung verpflichtet.

§ 3 Unterrichtsgebühren

1. Gesamtentgelt

	Jahr	Monat	
Musikgarten	240,00 €	20,00 €	
Musikalische Früherziehung	264,00 €	22,00 €	
Musikalische Grundausbildung	288,00 €	24,00 €	
<i>Instrumentalunterricht / Gesangsunterricht:</i>			
* Einzelunterricht 30 Minuten	888,00 €	74,00 €	
* Gruppenunterricht 45 Minuten 2 Schüler	588,00 €	49,00 €	je Teilnehmer / Schüler
* Gruppenunterricht 45 Minuten 3 Schüler	408,00 €	34,00 €	je Teilnehmer / Schüler
* Gruppenunterricht 45 Minuten 4 Schüler	336,00 €	28,00 €	je Teilnehmer / Schüler
<i>Chor / Orchestergruppe</i>			
Jazz-Combo, Chor etc. (1 x Woche 60 Minuten Probe)	240,00 €	20,00 €	je Teilnehmer / Schüler
<i>Erwachsenenunterricht:</i>			
* Einzelunterricht 30 Minuten	1.248,00 €	104,00 €	
* Kleingruppe (2-4) 45 Minuten	984,00 €	82,00 €	je Teilnehmer / Schüler
* Großgruppe (ab 5) 45 Minuten	552,00 €	46,00 €	je Teilnehmer / Schüler

Für Kinder aus einem Nicht-EU-Ausland, die keinen Wohnsitz in Gaienhofen, Moos oder Öhningen haben, wird die Gebühr für den Erwachsenenunterricht fällig.

2. Instrumentalunterricht (Blech- und Holzblasinstrumente) mit Anschluss an Blasmusikvereine der Mitgliedsgemeinden:

Ermäßigung für Kinder in Blasmusikvereinen der Mitgliedsgemeinden:

	Jahr	Monat	
<i>Instrumentalunterricht (Blech- und Holzblasinstrumente):</i>			
* Einzelunterricht 30 Minuten	168,00 €	14,00 €	
* Gruppenunterricht 45 Minuten 2 -4 Schüler	120,00 €	10,00 €	je Teilnehmer / Schüler

Gesamtentgelt nach Ermäßigung:

	Jahr	Monat	
<i>Instrumentalunterricht (Blech- und Holzblasinstrumente):</i>			
* Einzelunterricht 30 Minuten	720,00 €	60,00 €	
* Gruppenunterricht 45 Minuten 2 Schüler	468,00 €	39,00 €	je Teilnehmer / Schüler
* Gruppenunterricht 45 Minuten 3 Schüler	288,00 €	24,00 €	je Teilnehmer / Schüler
* Gruppenunterricht 45 Minuten 4 Schüler	216,00 €	18,00 €	je Teilnehmer / Schüler

Die Ermäßigung der Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt, wenn der/die Schüler/in in einem örtlichen Blasmusikverein insbesondere in einem Jugend- oder Erwachsenenorchester oder in der Jugendausbildung aktiv ist. Die Aktivität ist zu Beginn der Ausbildung und für jedes Schuljahr durch den 1. Vorstand des Vereins schriftlich zu bestätigen. Falls der/die Schüler/in nach Beginn der Ausbildung nicht mindestens 3 Jahre in diesem Verein aktiv tätig ist, wird die gewährte Ermäßigung ab dem 2. Ausbildungsjahr

in voller Höhe nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die Ausbildung aus wichtigem Grund endet (Ziffer 5, 3. Abs. Satz 2 Schulordnung).

3. Gruppenunterricht im Zusammenhang mit Kooperationen:

Für den Gruppenunterricht im Zusammenhang mit Kooperationen verringert sich der Sockelbetrag für die Verwaltung.

Es werden daher folgende Gesamtentgelte verlangt:

	Jahr	Monat	
<i>Instrumentalunterricht / Gesangsunterricht:</i>			
* Gruppenunterricht 45 Minuten 2 Schüler	870,00 €	72,50 €	je Teilnehmer / Schüler
* Gruppenunterricht 45 Minuten 3 Schüler	594,00 €	49,50 €	je Teilnehmer / Schüler
* Gruppenunterricht 45 Minuten 4 Schüler	462,00 €	38,50 €	je Teilnehmer / Schüler

4. Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister, deren Wohnsitz in Gaienhofen, Moos oder Öhningen ist, an der Jugendmusikschule „Höri“ gleichzeitig unterrichtet, so ermäßigt sich die Gebühr aus Ziffer 1:

- a. bei 2 Kindern je 15% vom Unterrichtsentgelt
- b. ab 3 Kindern je 25% vom Unterrichtsentgelt

§ 4 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühr wird für die gesamte Dauer der Benutzung erhoben und entsteht jeweils zum Beginn des Schuljahres. Angefangene Monate werden in voller Höhe berechnet.

Die Gebühren sind monatlich zum 01. eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Gaienhofen, den (es gilt das Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Für die Verbandsversammlung:

Andreas Schmid
(Verbandsvorsitzender)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.